



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sontag, Ernst: Kritische Aufsätze zum Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches : Mord, Totschlag und Todesstrafe im Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Mineralkohlen ruhenden Kräfte wahrscheinlich nicht allzu schwer durch andere zu ersetzen sein werden, ist es noch eine große Frage, ob das Allerveltzmetall, das Zinn, auf einigen industriellen Gebieten, auf denen es weitgehende Verwendung findet, jemals in befriedigender Weise durch andere anorganische oder auch organische Stoffe zu ersetzen sein wird, mögen auch die Wissenschaft und die Industrie vor noch so großartigen Erfolgen stehen. Ich glaube in Anbetracht dessen diese Ausführungen nicht besser als mit dem Mahnworte schließen zu können: „Ehe es zu spät ist, möge man sparsam sein in der Verwendung des weißen Metalls, welches, nur wenig beachtet von dem Gros der Kulturmenschen von heute, eine bescheidene und doch so überaus wichtige, vielseitige Rolle auch noch in der modernen Industrie spielt. Möge man sparsam sein im Gebrauche des Zinns, ehe es zu spät ist, damit man einmal nicht gezwungen sein wird, dieses Metall mit Gold aufzuwiegen!“



Kritische Aufsätze zum Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches

Von Amtsrichter Dr. Ernst Sonntag = Kattowitz O. = S.

Mord, Totschlag und Todesstrafe im Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches.



Das Menschenleben, den köstlichsten Schatz“ hat der Vorentwurf ebenso wie das geltende Recht durch Bedrohung eben dieses köstlichsten Schatzes geschützt, d. h. er hat die Todesstrafe als Strafe für den Mord beibehalten. Allerdings droht er sie nicht wie bisher unbedingt an, sondern läßt daneben lebenslängliche Zuchthausstrafe und solche nicht unter zehn Jahren zu.

Über die Aufrechterhaltung der Todesstrafe wird sich voraussichtlich im Reichstage wieder eine lebhafte Debatte entspinnen; denn ihre Abschaffung gehört nun einmal zu dem eisernen Programm der Linksliberalen und Sozialdemokraten. Erfreulich ist es aber für den, der von ihrer Unentbehrlichkeit überzeugt ist, zu sehen, wie sich die Schwärmerei für ihre Abschaffung unter den denkenden Elementen sonst liberalster und humanster Richtung gelegt hat. Als 1870 das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund beraten wurde, da wäre an der Forderung der Beibehaltung der Todesstrafe fast das ganze Gesetz gescheitert, und es bedurfte des ganzen persönlichen Einflusses des Grafen Bismarck, um das Gesetz mit dieser Strafe im Reichstage des Norddeutschen Bundes durchzusetzen. Heute hat der Verlag der „Neuen Gesellschaftlichen Korrespondenz“

eine Umfrage über Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe veranstaltet mit dem Resultate, daß Männer wie Hädel, Heyse, Kohler, Richard Voß, May Nordau, Ernst von Wolzogen, Graf Posadowsky, Prinz Heinrich Carolath u. a. m., deren liberale Gesamtweltanschauung gewiß nicht bestritten werden kann, sich für ihre Beibehaltung ausgesprochen haben. Sie haben eben die Frage nach den kriminellen Erfahrungen des letzten Menschenalters und nicht nach einer politischen Dogmenschnablone beantwortet. So steht zu hoffen, daß die Todesstrafe ohne große Schwierigkeiten auch in das neue Strafgesetzbuch übergehen wird. Es trifft noch immer zu, was Bismarck in seiner Reichstagsrede vom 1. März 1870 zur Verteidigung der Todesstrafe angeführt hat: „Was ist denn der Grund, weshalb Sie im Belagerungszustande und, wie ich nicht zweifle, im Heere, auf der Marine, da, wo es Ihnen darauf ankommt, daß Ruhe, Ordnung und Gehorsam gegen das Gesetz unbedingt sichergestellt werden, auch Sie die Todesstrafe beibehalten wollen? Doch wohl, weil Sie dieser Straffart eine noch energiereichere Wirkung zuschreiben als der Aussicht auf eine Einsperrung mit möglicher Begnadigung und Befreiung. Wenn Sie das aber zugeben, daß nur um eines Haares Breite mehr Schutz für den friedlichen Bürger darin liegt, dann sind Sie dem friedlichen Bürger schuldig, daß Sie ihm dieses Mehr von Schutz, welches die Gesetzgebung gegen Räuber und Mörder geben kann, auch geben!“ — Den Sentimentalen aber, die es nicht fassen können, wie man sich für eine solche mittelalterliche Barbarei erwärmen könne, sei das Wort des geistreichen Franzosen geantwortet: „Que Messieurs les assassins commencent!“ (nämlich mit der Abschaffung der Tötung). Wie einseitig die Gegner der Todesstrafe in ihren Sympathien für den armen Hinzurichtenden sind, und wie sehr sie darüber das Menschenleben vergessen, welches der Delinquent hingemordet hat, dafür bietet den interessantesten Beleg die berühmte, von den Gegnern der Todesstrafe so gern zitierte Studie Victor Hugos „Die letzten Stunden eines zum Tode Verurteilten“. Der Dichter führt uns wohl mit dem Verurteilten durch alle Abgründe der Angst und Verzweiflung, was wir aber bezeichnenderweise nicht erfahren, das ist: warum dieser Mensch zum Tode verurteilt worden ist, wie der Mord ausfiel, um dessen willen ihm am Leben wiedervergolten wird. Wüßten wir dies, so würde vielleicht der ganze von Victor Hugo aufgebotene Apparat der Rührung sehr viel weniger Eindruck auf uns machen.

Was nun die Fälle angeht, in denen die vorsätzliche Tötung mit dem Tode bestraft werden soll, so hat (abgesehen von den hier nicht interessierenden Hochverrats- und Dynamitverbrechen) der Vorentwurf die Trennung zwischen Mord und Totschlag nach den alten Unterscheidungsmerkmalen des geltenden Strafgesetzbuches beibehalten: die vorsätzliche Tötung ist, wenn sie mit Überlegung ausgeführt wird, Mord, ohne diese Totschlag.

Dieses Unterscheidungsmerkmal ist neuerdings von der Wissenschaft wohl ohne Ausnahme als untauglich zu einer sachdienlichen Unterscheidung verworfen

worden. Auch Liszt hat in seiner Abhandlung über Tötung und Lebensgefährdung in der Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts *) gegen diese Unterscheidung mit den schärfsten und meines Erachtens zwingenden Ausführungen Stellung genommen. Wenn der Entwurf gleichwohl bei der alten Unterscheidung verharret, so setzt er sich natürlich mit Liszt und den anderen Gegnern auseinander, aber dies meines Erachtens nicht in überzeugender Weise. Der Vorentwurf hält den Begriff der mit Überlegung ausgeführten Tötung nicht für unklar; denn unter einer mit Überlegung ausgeführten Tat verstehe man allgemein eine solche, die sich als das Ergebnis einer auf Abwägung des „Für“ und „Wider“ gerichteten Verstandestätigkeit darstellt. — Aber dies ist doch nur die eine Theorie für die Erklärung des Begriffs der Überlegung bei der Tötung, wie Binding diese ausgedrückt hat: „Die Überlegung bezieht sich nicht wesentlich auf die Mittel der Tötung, sondern auf das Gewicht der Abhaltungsgründe“. Eine zweite Theorie legt das Schwergewicht für Feststellung der Überlegung in das planmäßige Handeln, die Klarheit über Mittel und Wege der Ausführung des Verbrechens. Eine dritte Theorie erklärt die von der ersten und zweiten betonten Gesichtspunkte für untrennbar: wenn eine Tat nach allen Richtungen hin überlegt werden soll, wenn die Gründe und Gegengründe sachlich geprüft werden sollen, so sei dies gar nicht möglich ohne ein Nachdenken auch über Mittel und Wege zur Ausführung der Tat. Nun vergegenwärtige man sich, daß das Delikt der vorsätzlichen Tötung zur Zuständigkeit der Geschworenengerichte gehört, daß also der Vorsitzende des Schwurgerichts in die Zwangslage kommt, den Geschworenen eine Rechtsbelehrung über den Begriff der Überlegung zu halten. Der Verteidiger hat vorher eine der drei Theorien vertreten, vielleicht die, welche dem Angeklagten die günstigste ist, soll der Vorsitzende nun nur die Theorie vortragen, welche zufällig seiner wissenschaftlichen Überzeugung entspricht, oder soll er sie alle drei vortragen und den hilflosen Geschworenen die Wahl lassen, ob sie sich für Frank und Binding oder für Holzendorff oder für Liszt entscheiden wollen? Weiter ist streitig, ob die Überlegung ein konstitutives Begriffsmerkmal des Mordes oder ein persönlicher Umstand ist. Danach gestaltet sich ganz verschieden die Beurteilung der Teilnehmer an einem Morde, die ohne Überlegung gehandelt haben, und der Teilnehmer an dem Totschlag, die mit Überlegung gehandelt haben. Sollten diese Kontroversen, für deren Lösung uns Wissenschaft wie Rechtsprechung im Stich lassen, nicht allein schon ein Grund sein, das bisherige Unterscheidungsmerkmal zwischen Mord und Totschlag in ein neues Gesetz nicht wieder aufzunehmen?

Aber der Vorentwurf meint, ein anderes Merkmal lasse sich nicht finden, die Kasuistik des schweizerischen Entwurfs und der Vorschlag Liszts, ein generelles Tötungsdelikt zu schaffen und die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag überhaupt aufzugeben, seien als ungeeignet zu verwerfen. Zudem stellten regel-

*) Band V des Besonderen Teils, S. 1 ff.

mäßig die mit Überlegung ausgeführten Tötungsfälle auch die schwereren und darum strenger zu bestrafenden Fälle dar.

Wenn das Merkmal der Überlegung kein brauchbares ist, dann kann man es doch nicht beibehalten, bloß weil man kein besseres findet. Dann wäre meines Erachtens die notwendige Konsequenz, mangels einer tauglichen Unterscheidung auf eine solche zu verzichten und wie jetzt ein einheitliches Tötungsdelikt anzunehmen, aus dem dann eventuell straferschwerende oder strafmildernde Momente herausgehoben werden könnten. Aber ich glaube gar nicht, daß wir auf Feststellung eines geeigneten Unterscheidungsmerkmals zu verzichten brauchen. Die Vorarbeiten zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch weisen uns hier durchaus den richtigen Weg. Art. 50 des von Prof. Dr. Stooß ausgearbeiteten Vorentwurfs von 1893/94 bestimmt: „Wer einen Menschen vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus von zehn bis fünfzehn Jahren bestraft; begeht er die Tat in leidenschaftlicher Aufwallung, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren (Totschlag). Tötet der Mörder aus Mordlust, aus Habgier, unter Verübung von Grausamkeit, heimtückisch oder mittels Gift, Sprengstoffen oder Feuer, oder um die Begehung eines anderen Verbrechens zu verdecken oder zu erleichtern, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft (Mord).“ Die hier gewählte Kasuistik geht allerdings so ins einzelne, daß sie nicht gebilligt werden kann; mit einer solchen Aufzählung wird man die Fälle des praktischen Lebens nie erschöpfen und keine befriedigende Antwort auf die Frage geben, warum gerade diese Erscheinungsformen schwerer bestraft werden und andere nicht, die ebenso schwer liegen? Aber der in Art. 50 liegende Gedanke kann, herausgeschält, die Rechtsentwicklung doch über den Standpunkt hinausführen, welchen sie vom Code penal bis zum Deutschen Reichsstrafgesetzbuche mit dem Unterscheidungsmerkmale der Überlegung eingenommen hat. Das, was das Volksempfinden als „Mord“ bezeichnet, das ist die hehlende gemeine Tat, sei sie es um der Begehungsart oder der Motive willen. Die Tat, welche solche ehrlose Gesinnung nicht verrät, die ist dem Volke der „Totschlag“. Wer nun zur Begehung einer Tötung durch niedrige Motive verleitet worden ist, wer damit den gemeinen Zweck der Ausraubung verfolgt, wer den andern heimtückisch in eine Falle lockt, der hat sich natürlich die Ausführung der Tat wie ihre Ergebnisse sorgfältig überlegt, und so ist die Verwechslung begreiflich, die Überlegung selbst als Unterscheidungsmerkmal zu benutzen, statt des Inhalts dieser Überlegung. Daß die Überlegung aber an sich die Tat noch nicht zu einer gemeinen und ehrlosen macht, dafür ist wohl das klassischste Beispiel Odoardo Galotti. Hat er sich die Tötung seiner Tochter nicht reiflich überlegt? Hat er darum nach unserem Empfinden einen Mord begangen? Nein, sagt der Dichter, er hat nur „eine Rose geknickt, eh' der Sturm sie entblättert“. Um bei dem Beispiel der Dichtung zu bleiben, so hat uns Schiller den Gegensatz zwischen der hehlenden gemeinen Tat und der Tötung um verzeihlicher Motive willen in seinem Tell aufs deutlichste zum Bewußtsein gebracht, indem er dem gewiß auch

mit Überlegung handelnden Schützen Tell den Johann Parricida gegenüberstellt. Nicht immer freilich wird das patriotische Motiv die Tötung zum Begriff des Totschlages mildern. So sind uns Mörder um ihrer hehlenden Tat willen der grimme Hagen sowie Junius Brutus.

Danach wird man von dem allgemeinen Tötungsdelikt, welches weiter die eingebürgerte Bezeichnung „Totschlag“ führen könnte, Fälle trennen können, die sich nach ihrer Begehungsart, nach dem Motive wie dem Zwecke der Tat als besonders schwere darstellen, wird diese als „Mord“ bezeichnen und auf sie Todesstrafe und lebenslängliches Zuchthaus neben der Zuchthausstrafe von zehn Jahren aufwärts androhen. Wann dann Mord vorliegt, ist quaestio facti, aber eben darum ist diese Bestimmung nicht so kasuistisch wie die Stooß', trotz der drei Gruppen von Tötungsfällen, die sie in sich bürgt.

Bei einer solchen Formulierung werden die Elemente von der Todesstrafe getroffen werden, die sich als die gemeingefährlichsten darstellen, welche den höchsten Grad von antisozialer Gesinnung bewiesen haben, sei es, daß diese in ihrem überlegten Handeln liegt, sei es, daß sie so minderwertig sind, daß sie sich kein Gewissen daraus machen, ohne Überlegung ein fremdes Menschenleben zu vernichten.

Der jetzige § 214 B.G. wird alsdann entbehrlich sein, da er nur einen Einzelfall der Tötung unter erschwerenden Umständen darstellt. Wer nämlich bei Ausführung eines anderen Verbrechens, um Hindernisse zu beseitigen oder sich den Erfolg der Tat zu sichern oder sich nicht ergreifen zu lassen, einen Totschlag begeht, soll nach § 214 B.G. mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden (während sonst auf Totschlag Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen sogar Gefängnis nicht unter einem Jahre steht). Sollte dieser Paragraph aber aufrecht erhalten bleiben, so wird diese schärfere Bestrafung nicht bloß anzuwenden sein, wenn der Täter den Totschlag bei Unternehmung eines anderen Verbrechens begeht, sondern auch wenn er ihn bei Ausübung eines Vergehens oder einer Übertretung verübt. Die gegenteilige Ansicht des Borentwurfs, daß in diesen Fällen die Anwendung der sehr schweren Strafe zu weitgehend erscheint, beruht auf einem Trugschluß. Wer bei Begehung eines Verbrechens abgefaßt wird und zur Waffe greift, kämpft wenigstens, um einer langjährigen Zuchthausstrafe zu entgehen; wer aber, nur bei einem Vergehen oder einer Übertretung betroffen, sich nicht scheut, ein Menschenleben zu opfern, damit er eine geringere Gefängnisstrafe oder womöglich eine Geldstrafe vermeide, der beweist meines Erachtens eine viel antisozialere Gesinnung als der bei dem Verbrechen Abgefaßte.

Zustimmen wird man dem Entwurfe darin, wenn er die Tötung eines Verwandten aufsteigender Linie nicht mehr als erschwerenden Umstand ansehen will, weil gerade die Familientragödien, welche mit der Tötung des Vaters oder der Mutter endigen, ihren letzten Grund meist in dem Verhalten des Getöteten selbst haben. Ebenso lehnt der Borentwurf mit Recht die Schaffung

eines besonderen Delikts des Giftmordes ab. Der alte römische Satz: „Plus est, hominem extingere veneno quam occidere gladio“ kann heute keine Geltung mehr beanspruchen.

Was die Vollziehung der Todesstrafe angeht, so bestimmt § 13 B.G. in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, daß sie durch Enthauptung zu vollstrecken sei. Wünschenswert wäre, daß, solange wir kein selbständiges Strafvollzugsgesetz haben, in § 13 die Bestimmung Aufnahme fände, daß zur Enthauptung die Guillotine zu benutzen sei. Vorläufig besteht in Deutschland in dieser Hinsicht noch keine Rechtseinheit. Wenn es wahr sein sollte, daß gegen ihre Einführung in Preußen der Grund seinerzeit ausschlaggebend gewesen sei, daß man ein Hinrichtungsinstrument nicht einführen wolle, dem einmal ein König zum Opfer gefallen sei, so ist dies wohl ein Gesichtspunkt, der dem gegenüber nicht in Betracht kommen kann, daß vom Standpunkt der Humanität aus die Guillotine die Gewähr raschster und sicherster Exekution bieten soll.



Nuan Shih-fai

Ein Stück moderner chinesischer Geschichte



ine Umwälzung aller Werte vollzieht sich im Osten. Ich sehe vor meinem Auge ein Bild, dessen Geschehnisse erst zehn Jahre zurückliegen und doch den Kenner Chinas wie alte Geschichte anmuten. Der kleine Dampfer „Hailung“, dessen erschreckender Name „Seedrache“ nur zu gewaltig mit seinen Abmessungen kontrastiert, liegt auf der Takubarre und kann trotz seines geringen Tiefganges nicht hinüber. Er liegt schon einen ganzen Vormittag dort und wartet immer noch geduldig auf das Dampfboot, das seine Passagiere abnehmen und nach Tientsin hinaufbringen soll. Der Asiat hat viel, sehr viel Zeit, und so ein alter englischer Küstenkapitän, der seine dreißig Jahre Fahrt an der chinesischen Küste hinter sich hat, auch. Dreißig Jahre an der Küste haben ihn zwar noch kein Opiumrauchen gelehrt — er wird im Gegenteil ein sich täglich vervollkommnender Kenner des Whiskey — aber diese dreißig Jahre Ärger mit seinem Compradore, seinem chinesischen Bootsmann, seinen Matrosen und den Dschunken haben ihm eine solche Portion chinesischer Art ins Blut geimpft, daß er selbst zum halben Chinesen geworden ist. Er hat auch viel, viel Zeit und an dem Erscheinen des Bootes liegt ihm gar nichts. Schließlich, als die Geduld der Passagiere aufs höchste gespannt ist, langt das Dampfboot an. In nicht endenwollender Fahrt geht es den Peiho hinauf, vorbei an den gewaltigen Erdwällen der Takuforts, auf denen viele Hunderte wehender Fahnen und Flaggen aller Arten und Farben aufgepflanzt sind, vorüber an den Lehnhütten Tankus, dessen einziges Europäerhaus ein an dem ewigen Grau und